

# BGer 1B 537/2020 vom 22. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_537\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_537_2020)

FR: TF 1B 537/2020 du 22 octobre 2020

IT: TF 1B 537/2020 del 22 ottobre 2020

## Regeste

Strafverfahren; Sistierung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Am 14. August 2020 wies die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn im Strafverfahren STA.2019.784 den Antrag von A. \_\_\_\_\_, das Verfahren zu sistieren, ab. Auf die von A. \_\_\_\_\_ dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Solothurn am 4. September 2020 nicht ein. Mit Beschwerde vom 28. September 2020 beantragt A. \_\_\_\_\_ u.a. sinngemäss, diesen Entscheid aufzuheben und das Verfahren zu sistieren. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung, mit dem das Obergericht auf eine Beschwerde gegen die Abweisung eines Sistierungsgesuchs nicht eingetreten ist; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG ). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292). Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt nicht dar, inwiefern dieser einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.